

werden. Das Stichwort dafür war Intensivierung. Für Lauffen kam dafür vor allem der Weinbau in Betracht, in dem das ganze Jahr über ohne Unterbrechung neben den groben Arbeiten sehr viel feinmechanische Fertigkeiten und Kenntnisse verlangt werden. Für die Bäuerinnen bedeutete dies vermehrten Einsatz auf dem Feld, da Arbeiten, die weniger Kraft als Geschicklichkeit verlangten (das Schneiden und Biegen der Reben) den Frauen zugeordnet wurden. Diese Tendenz wurde dadurch noch verstärkt, daß die früher immer vorhandene Reserve an zusätzlichen Arbeitskräften im Zuge der Industrialisierung in die Fabriken abwanderte, so daß auf dem Land akuter Arbeitskräftemangel herrschte. Knechte, Mägde oder Tagelöhner waren so gut wie nicht mehr zu haben. Folge davon war wieder der verstärkte Einsatz der Frauen im Feld. Hausarbeit und Kinderbetreuung, ihre eigentlichen Aufgaben, mußten dabei immer mehr eingeschränkt werden.

Dieser negativen Entwicklung stand aber auch eine positive gegenüber. Das war die Ausbreitung der modernen Technik und der wissenschaftlichen Erfahrung. Was bedeutete das für den bäuerlichen Betrieb?

Zunächst einmal übernahm die Industrie einen Teil der Warenproduktion. Die Bäuerin kaufte z. B. die Stoffe für die Bekleidung fertig ein, so daß das frühere Spinnen und Weben wegfiel. Das war aber für die bäuerliche Bevölkerung schon alles, denn erstens war das Warenangebot auf dem Land viel geringer als in der Stadt, zweitens waren die Betriebe von Natur aus auf Eigenproduktion eingestellt und drittens waren die Bedürfnisse auch der Landbevölkerung gestiegen, d. h. auch sie erwarteten ein gewisses Maß an Komfort und Sauberkeit.

Was die technischen Hilfsmittel betraf, so war ihre Ausbreitung noch sehr gering. Besonders die vielen mittleren und kleinen Betriebe konnten sich die Investitionskosten kaum oder gar nicht leisten. Zudem waren die damals gebräuchlichen Maschinen für die grobe Knochenarbeit gedacht. Gerade die Arbeiten, in denen Geschicklichkeit verlangt wurde (Pikieren und Setzen von Gemüsepflanzen), fielen in das Ressort der Frauen.

Auch die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse stand noch ganz am Anfang. Die Institutionen, welche eine bessere Aufklärung und Information vermitteln hätten können, fehlten noch fast ganz.

So läßt sich erkennen, daß eine Entwicklung der anderen vorausgeeilt war. Die problematischen Folgen der Industrialisierung überwogen noch gegenüber den positiven. Das ist typisch für Zeiten, in denen ein Übergang stattfindet von einem System zum anderen.

S. Reustle

6. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Sabine Frey: Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert (Rechtshistorische Reihe, hg. von H.-J. Becker, W. Brauneder, P. Caroni u. a., Band 30), Frankfurt am Main u. a. 1983, 168 S., Prozeßkarte

Über Rechtsschutz gegen Ausweisung wird in unseren Tagen im Zeichen der Asyldebatte viel diskutiert. Der Schutz der Fremden vor willkürlicher Austreibung war jedoch zu allen Zeiten ein schwieriges Kapitel und ein Prüfstein der Rechtsstaatlichkeit. So darf die hier anzuzeigende Arbeit, auch wenn sie schon vor zehn Jahren erschienen ist, noch immer – oder besser: wieder – auf ein aktuelles Interesse zählen. Die von Hans Hattenhauer in Kiel angeregte rechtsgeschichtliche Dissertation befaßt sich mit der Hilfe, die im 16. und 17. Jahrhundert deutsche Juden gegen die Vertreibung seitens ihrer Territorial- oder Landesherren – Fürsten, Städte oder Niederadel – suchten. Sie taten es am einzigen Ort, an dem für sie unparteiischer Rechtsschutz gegenüber den mehr oder weniger kleinräumigen Partikulargewalten überhaupt möglich war: vor den im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert reformierten zentralen, den Gesamtstaat überwölbenden Reichsgerichten.

Die Autorin hat aufgrund einer Rundfrage bei den Staatsarchiven, der Außenstelle des

Bundesarchiv in Frankfurt am Main sowie dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien etwa ein halbes Dutzend Prozeßakten des damals in Speyer residierenden Reichskammergerichts und des in Wien oder Prag tätigen Reichshofrats ermittelt; erstere meist aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, letztere bis zum Dreißigjährigen Krieg und vereinzelt bis in die Zeit des Westfälischen Friedens reichend. Relativ ausführlich referiert werden die Akten zweier aus Württemberg stammender, heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufbewahrter Fälle des Reichskammergerichts betr. die Austreibung bzw. Nichtwiederzulassung der Juden von Orsenhausen bei Biberach durch die Herren von Roth nach dem Schmalkaldischen Krieg sowie die »Säuberung« des freiherrlich reichbergischen Gebiets zwischen Schwäbisch Gmünd und Göppingen. Letztere wurde von Württemberg erzwungen als Folge der spektakulären »Judenfasnacht von Grobeisingen«, in der der jähzornige, vielleicht auch dazu provozierte Ulrich von Rechberg »hinter des Israel Wein« den Göppinger Hühnervogt Pulverhans (Hans Gütig) samt einem württembergischen Leibeigenen aus Salach tötete.

Die Arbeit beschränkt sich ihrem Zweck nach im wesentlichen auf die rechtliche Argumentation und die Verfahrensabläufe; das in den Akten sonst vielfach enthaltene kulturgeschichtliche Material wird dadurch nicht erschöpft. Einige formale Beanstandungen sind anzubringen, auch wenn durch sie das Verdienst der Autorin nicht geschmälert werden soll, erstmals einen Überblick zu den Akten dieses interessanten Themas geliefert zu haben.

Vereinzelt kommen fehlerhafte Schreibweisen und Identifizierungen süddeutscher Orte vor. Bewohner Schwäbisch Gmünds sind keine »Gmündener« (S. 69). Geisingen (nicht Geißlingen) an der Steige war zur fraglichen Zeit ulmisch, nicht württembergisch (S. 73). Gelegentlich fließen überholte rechtshistorische Gemeinplätze mit ein. Solche sind zwar Doktoranden nicht anzulasten, brauchen von diesen aber doch nicht ständig nachgeschrieben zu werden, zumal wenn sie – wie hier nicht selten – den eigenen, aus unmittelbarer Quellenarbeit gewonnenen Ergebnissen geradewegs widersprechen. Es trifft nicht zu, daß die Rechtssprache des 16. Jahrhunderts »wenig präzise« war (S. 90), und daß die Verfügungen des Kaisers bzw. Reichshofrats weder vor noch nach dem Dreißigjährigen Krieg so schlechterdings »wirkungslos« waren (S. 138), wird allein schon durch die bei der Autorin nachgewiesene Zunahme der Fallfrequenz in Zweifel gezogen. Kaiserliche Vollzugsorgane »fehlten« zwar tatsächlich (S. 134), aber doch eben nur ständige; nichtständige Exekutoren in Gestalt wechselnder kaiserlicher Kommissionen ersetzten sie. Darüber hinaus bleiben in der Sache Fragen offen, zu deren Beantwortung aber immerhin Diskussionsansätze geboten werden. Zu fragen ist vor allem, warum sich Ausweisungen und dadurch verursachte Reichsgerichtsprozesse gerade im konfessionellen Zeitalter häuften, das generell von Konstitutionalisierung der Reichsverfassung und Justitialisierung des Verfassungslebens geprägt war. Zu diskutieren wäre etwa, ob nicht die ausgeprägte kaiserliche Privilegierung der deutschen »Jüdischheit« und die gleichzeitige Intensivierung des reichsgerichtlichen Rechtsschutzes den Juden eine quasi-reichsunmittelbare Stellung hätte eintragen können – eine Gefahr für den Territorialstaat, die Fürsten und Ständen neben möglichen anderen Gründen wirtschaftlicher, sozialer und geistesgeschichtlicher Art zu einer vorsorglichen Ausweisung schon aus verfassungspolitischen Zwängen heraus Anlaß geben konnte.

R. J. Weber

7. Bau- und Kunstgeschichte

Stefan Uhl: Schloß Warthausen. Baugeschichte und Stellung im Schloßbau der Renaissance in Schwaben. Biberacher Studien Bd. 4. Hrsg. vom Stadtarchiv Biberach. Bad Buchau: Federsee-Verlag, 1992

Wer in Württemberg in irgendeiner Form mit Baudenkmalen zu tun hat, gleich welcher Art und Bedeutung, der weiß, wie wenigen von ihnen eine umfassende monographische Bearbeitung zuteil wurde. Dies gilt für sakrale und profane Bauwerke gleichermaßen. Einige in